

Bestimmungen für die Durchführung von Mannschaftskämpfen ab 11.09.2020; **Änderung zum 23.10.2020**

(Beschlüsse des Präsidiums vom 10.09.2020 und 20.10.2020 auf Grundlage der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung)

1. Allgemeine Regelungen

Nachweispflicht von Hygienekonzepten: Die Regelungen der jeweiligen Kommunen für die Öffnung bzw. die Nutzung von Sporthallen haben immer Vorrang vor den Regelungen des Spielbetriebs, die von DTTB oder TTBW herausgegeben worden sind.

Die Vereine müssen jeweils für sich prüfen, inwieweit bei den zuständigen lokalen Behörden (Kommunen) eigene Konzepte zur Austragung der Heimspiele einzureichen sind.

- Jede/r Spieler*in nimmt eigenverantwortlich am Spielbetrieb teil.
- Nur **symptomfreie Personen** dürfen am Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Austragungsstätte betreten. Insbesondere bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:
 - Erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
 - Geruchs- und Geschmacksverlust.
- Die Heimmannschaft sollte bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn den **Gastverein und ggf. den Oberschiedsrichter informieren**, wenn besondere Hygienebestimmungen bestehen (Verbot der Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen, Laufwege, ...).
- **Zuschauer** sind unter Beachtung der behördlichen Vorgaben und der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften (Mund-Nasen-Schutz) zulässig. Untersagt sind Sportwettkämpfe mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2. Vorbereitung der Austragungsstätte

- Beim **Aufbau der Spielräume** (Spielboxen) ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m hinsichtlich des Abstands der Umrandungen bis zu ersten Stuhl-/Tribünenreihe zu beachten (ggf. ist die 1. Stuhl-/Tribünenreihe auch freizulassen).
- An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen, in dem sich die **Mannschaftsbänke** (Abstand der Spieler*innen auf den Mannschaftsbänken 1,5 m) oder besser Stühle im Abstand von je 1,5 m befinden.
- Sollten in Hallen **Umkleideräume** nicht genutzt werden können, so ist die Gastmannschaft im Vorfeld hierüber zu informieren.
- Sollten Umkleideräume und Duschen genutzt werden können, so ist dies unter Beachtung der Abstandsregel möglich. Die Vorgaben der Kommune sind aber vorrangig einzuhalten.
- **Auf- und Abbau der Tische** und Umrandungen müssen unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgenommen werden.
- Eine **Reinigung der Tische** (Oberfläche/Kanten) ist nach jedem Mannschaftskampf vorzunehmen.
- Die Heimmannschaft muss Desinfektionsmittel für die Hände bereithalten.

3. Durchführung des Mannschaftskampfes

Die Mannschaftskämpfe werden ab Freitag, 23. Oktober 2020,

- in allen Spielsystemen **ohne Doppel** ausgetragen (über die Regelung in der Baden- und Württembergliga befinden wir uns aktuell in Gesprächen mit dem BaTTV und informieren spätestens am morgigen Donnerstag 22. Oktober 2020),
- **werden alle Einzel gespielt**, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Ergebnis

eines Mannschaftskampfes reicht z. B. im 6er-Paarkreuzsystem und im Werner-Scheffler-System von 12:0 bis 6:6, im Bundessystem von 8:0 bis 4:4 und im Dietze-Paarkreuz-System von 8:0 bis 4:4, im Braunschweiger-System je nach Anzahl der Spieler von 8:0 bis 4:4 oder von 9:0 bis 5:4.

Diese Vorgabe gilt für die gesamte Vorrunde bis auf Weiteres. Vom Entscheidungsgremium laut WO kann jederzeit eine andere Entscheidung getroffen werden. Rechtzeitig vor Beginn der Rückrunde wird das Entscheidungsgremium des TTBW beschließen, wie in der Rückrunde zu verfahren ist.

Empfehlungen als Ergänzung von WO/AB E 2.5:

- Für alle Personen (auch Spieler*innen!), die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten, gilt ein **Abstandsgebot** von mindestens 1,5 Metern. Es wird empfohlen, einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.
- Der **Schiedsrichter** nimmt einen ausreichenden Abstand zum Tisch ein (1,5 m); das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- **Zählgeräte** sind einzusetzen. Zur Desinfektion sind geeignete Utensilien bereit zu stellen. Oder es sind Einmalhandschuhe bereit zu stellen.
- Sind **Handtuchboxen/-behälter** im Einsatz, so sind diese von den Spielern*innen im Zuge des Seitenwechsels mit auf die andere Tischseite zu nehmen. Die **Handtuchboxen/-behälter** sind gegenüber dem Schiedsrichter aufzustellen.
- Eine Anzeigetafel (**Spielstandanzeige**) ist pro Mannschaftskampf einzusetzen. Diese ist nur von einer einzigen Person zu bedienen oder alternativ nach jeder Bedienung vom Heimverein zu reinigen.
- Um einen **Mindestabstand zwischen den Tischen** sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligen-Spielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollten durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
- Auf **Händeschütteln/Abklatschen/Umarmung wird verzichtet**, ebenso auf das Abwischen des Handschweißes am Tisch.
- Hinsichtlich der Nutzung/des **Einsatzes der Bälle** gilt es keine Besonderheiten zu berücksichtigen. So ist weder der Austausch des Balles nach einem Spiel, noch ein Desinfizieren des Balles vor einem erneuten Einsatz etc. vorgegeben.
- Eine **Reinigung der benutzten Materialien** (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle) hat nach dem Mannschaftskampf oder bei Bedarf (z. B. Schweiß auf dem Tisch) zu erfolgen. Entscheidend sind hier die Vorgaben der Kommune oder des Vereins, die auch eine Reinigung nach jedem Spiel (Einzel) vorsehen können.

4. Spielverlegungen

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten für die gesamte Vorrunde 2020/21.

- Die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist vom Verein unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung/Bescheinigung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß Ziffer 6.1.6 des Abschnitts G der WO werden für die genannten Fälle außer Kraft gesetzt. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zwingend zu prüfen.
- Hinsichtlich der **Nachverlegungen von Mannschaftskämpfen** wird festgelegt, dass Anträgen ohne die Beachtung des genannten Ausschlusses stattgegeben werden darf.
- Die Spielleiter werden gebeten, alle **Spielverlegungswünsche** positiv zu bescheiden, die durch personelle Probleme wie Corona-Infektionen von Spieler*innen oder behördlich angeordnete Quarantäne ausgelöst werden. Freiwillige Quarantänen oder Teilnahmeverzicht

aufgrund eines Ansteckungsrisikos begründen keine Spielabsetzung/-verlegung. Die betreffende Mannschaft muss dann eine Ersatzstellung vornehmen.

5. Nichtantreten und Streichung/Zurückziehen

- Auch wenn eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht antritt, wird sie nicht gestrichen.
Dazu Änderung von WO/AB G 7.2.1: Dieser Passus wird bis 31.12.2020 ausgesetzt.
- Eine Mannschaft, die zurückgezogen worden ist, kann in der nachfolgenden Spielzeit in der darunterliegenden Spielklasse gemeldet werden.
- In der Spielzeit 2020/21 werden grundsätzlich **keine Ordnungsgebühren** ausgesprochen, wenn das Nichtantreten dem Spielleiter und dem Gegner bis 48 Stunden vorher mitgeteilt wurde oder die Mannschaft nicht komplett antritt.

.....
Weitere wichtige Punkte über die Durchführungsbestimmungen hinaus:

Empfehlungen

- **Anreise:**
Zunächst einmal ist die rechtliche Frage von Fahrgemeinschaften nicht in der Entscheidungsgewalt des Verbandes, sondern eine Frage, welche die jeweils aktuelle Landesverordnung Baden-Württemberg klärt. Auf der offiziellen Seite des Landes Baden-Württemberg ist hierzu in der Rubrik „FAQ“
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>
vermerkt:
Wie viele dürfen im Auto mitfahren?
Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Deshalb gelten auch in privaten Kraftfahrzeugen die entsprechenden Regelungen. Theoretisch könnten also maximal 20 Personen in einem Auto fahren (wobei natürlich die Anzahl der eingetragenen Sitzplätze hier das Limit setzt).
Alle im Auto sollten eine Maske tragen, da sie lange auf engen Raum zusammen sind und so ein besonderes Infektionsrisiko besteht.
- **Dokumentationspflicht:**
Bei Sportveranstaltungen sind die Kontaktdaten aller Teilnehmer (Sportler und Zuschauer) zu erheben. Bei Minderjährigen ist keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Für den Fall von Rückfragen des Gesundheitsamtes sind die Daten für 4 Wochen aufzubewahren, anschließend zu löschen.

Begründung:
§ 2 Corona-Landesverordnung Sport:
Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO [Dokumentationspflicht] durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.
- **Verpflegung in der Halle:**
Die Gastronomie auf Sportanlagen ist möglich, wenn die Betreibenden der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erstellt haben und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den

Personen gewährleistet ist. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei den „Beschäftigten“ ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Kunden.

- **Trainingsbetrieb:**

Die neue Landesverordnung Baden-Württemberg (gültig ab 19. Okt. 2020) sieht für den Sport-Trainings- und Übungsbetrieb eine Beschränkung in Bezug auf die Teilnehmer vor: Bis zu 10 Personen dürfen pro Trainingsgruppe teilnehmen. Ausnahmen sind Sportarten wie Tischtennis, die durch einen individuellen Standort bzw. den Standort der Trainingsgeräte den Abstand zwischen den Teilnehmern sicherstellen.

Davon zu unterscheiden sind (Sport-)Veranstaltungen mit Teilnahme von max. 100 Personen!